

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FOR PSYCHOLOGIE

ÖSTERREICH-KOMMISSION

Prof. Dr. E. Mittenecker  
Inst. f. Psychologie der  
Universität Graz

Schubertstraße 6a  
8010 Graz  
Tel. 0316-380-5119  
Graz, 19. Juli 1989

An das  
Präsidium des österreichischen  
Nationalrats

WIEN I - Parlament

71 42 68 9 25

Datum: 20. JULI 1989

21. JULI 1989

Verf.:

*E. Mittenecker*

In der Beilage übersenden wir 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum "Psychologengesetz".

gez. E. Mittenecker

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FOR PSYCHOLOGIE****ÖSTERREICH-KOMMISSION****Prof. Dr. E. Mittenecker  
Inst. f. Psychologie der  
Universität Graz****Schubertstraße 6a  
8010 Graz  
Tel. 0316-380-5119****Graz, am 19.7.1989  
Mitt/Ni**

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI/13  
Radetzkystraße 2  
1031 WIEN

Betrifft: Psychologengesetz, Fassung vom 19.5.1989 GZ 61103/15-VI/  
13/89.

Die Österreichkommission als das Gremium der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (der übernationalen Vereinigung hochqualifizierter deutschsprachiger Wissenschaftler), das in dieser Gesellschaft für innerösterreichische Belange der psychologischen Forschung und Lehre zuständig ist, nimmt zum vorliegenden Entwurf eines "Psychologengesetzes", wie folgt, Stellung:

Dem vorliegenden Entwurf des Bundeskanzleramts gehen Vorarbeiten seit mehr als 35 Jahren voraus, die vom Berufsverband Österreichischer Psychologen geleistet wurden. Von Anfang an waren im Vorstand und in anderen Gremien dieser Vereinigung auch einzelne Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Psychologie vertreten und aktiv an den Bemühungen um eine gesetzliche Regelung beteiligt (u.a. die Prof. Rohrer, Fischer, Guttmann, Mittenecker). Deren Standpunkt, daß für die höchst verantwortungsvolle Tätigkeit des Psychologen in der Praxis auch die bestmögliche Bildung, nämlich eine wissenschaftliche Vorbildung im Rahmen eines spezifischen Universitätsstudiums, vorausgesetzt werden müsse, wurde auch von den Vertretern der Praktiker im Berufsverband Österreichischer

Psychologen immer voll geteilt und fand seinen Niederschlag auch in den vorangegangenen Entwürfen zu einer gesetzlichen Regelung.

Die an den österreichischen Universitäten tätigen Forscher und Lehrer haben besonders im Hinblick auf die Erfordernisse für die Ausübung des Psychologenberufs eine Studienordnung und Studienpläne ausgearbeitet, die an den Universitäten in Wien, Salzburg, Innsbruck und Graz schon seit Jahren in Kraft sind und ein zehensemestriges nicht-kombinierbares Studium regeln, das sowohl eine umfassende theoretische und methodische Ausbildung, wie, vor allem in den sechs Semestern des zweiten Studienabschnitts, Vorlesungen und praktische Übungen in anwendungsorientierten Fächern vorsieht. Keine andere Art von Ausbildung kann ihrem Umfang und ihrer Intensität nach annähernd damit verglichen werden. Die Bestimmung des § 3(1)4 wird daher als eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die Zulassung zum Psychologenberuf, wie er in diesem Gesetz definiert ist (§ 1,1), angesehen.

Die mit dieser Definition verbundene Schwierigkeit, die unmittelbare Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der wissenschaftlichen Psychologie von anderen Anwendungen abzugrenzen, ist kein psychologiespezifisches Problem; es entspricht der Abgrenzung der Ausübung medizinischer, juristischer und anderer Berufe durch Universitätsabsolventen der Medizin, der Rechtswissenschaft usw. von Berufen bzw. Berufstätigkeiten, in denen ebenfalls, wenn auch nicht "unmittelbar", Erkenntnisse und Methoden der entsprechenden Wissenschaften angewendet werden.

Jedenfalls liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Vorbildungsvoraussetzungen für die Ausübung des Psychologenberufs gesetzlich festgelegt werden und daß das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung (§ 9) erkennbar gemacht wird. Daß auch die in Forschung und Lehre, weit überwiegend im öffentlichen Dienstverhältnis der Universitäten, tätigen Psychologen und die im öffentlichen Dienst beschäftigten praktischen Psychologen (die große Mehrzahl der berufstätigen Psychologen), deren Arbeitsmöglichkeiten und existenzielle Grundlagen keineswegs von einem Psychologengesetz abhängig sind,

für ein solches eintreten, sollte ein deutlicher Hinweis darauf sein, daß die Befürworter nicht von standespolitischen Eigeninteressen geleitet sind, sondern das öffentliche Interesse (vor allem den Schutz der Klienten) im Auge haben und erwarten, daß durch das Gesetz Mißbrauch durch Nichtpsychologen wie durch Psychologen verhindert werden wird.

Angesichts der großen Vielfalt psychologischer Berufstätigkeiten ist es unmöglich, ein ausreichendes Maß an spezifischer praktischer Erfahrung (als Voraussetzung für die selbständige Tätigkeit) bereits in der Universitätsausbildung zu vermitteln. Die Bestimmungen des § 4 stellen daher ein absolutes Minimum an Anforderungen an die postuniversitäre Ausbildung dar. Im Hinblick auf den großen Umfang an neuen Erkenntnissen und Methoden, die die psychologische Forschung laufend hervorbringt, ist auch die im § 5 definierte Verpflichtung zur Fortbildung vom Standpunkt der in Wissenschaft und Forschung Tätigen sehr zu begrüßen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sehen keine Verpflichtung zur Mitbeteiligung der Universitäten an der Fortbildung vor. Dies ist von der Sache her als Mangel zu bewerten, da nur durch unmittelbaren Kontakt mit der Forschung an den Universitäten der rein wissenschaftliche Teil der Fortbildung in optimaler Weise gewährleistet wäre. Eine diesbezügliche Änderung des § 5 wäre allerdings angesichts der Knappheit an Personal und Sachmitteln an den zuständigen Universitätsinstituten nicht ohne Kosten realisierbar.

Die Österreichkommission der Deutschen Gesellschaft für Psychologie hat im Hinblick auf die internationale Bedeutung eines österreichischen Psychologengesetzes auch die Vorstände der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen um Äußerungen zu diesem Entwurf gebeten. Die beiden Gremien haben in einem Schreiben vom 10.7.1989 an den Vorsitzenden der Österreichkommission eine Stellungnahme abgegeben, die ungekürzt wiedergegeben werden soll:

Beide Vorstände sind sich darüber einig, daß eine gesetzliche Regelung psychologischer Berufstätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit dringend geboten erscheint. Sie beglückwünschen die österreichischen Kollegen zu der Tatsache, daß die Vorbereitungen zu einer derartigen gesetzlichen Regelung in Österreich bereits so weit gediehen sind und mit einer definitiven Beschlußfassung gerechnet werden kann. In der Bundesrepublik Deutschland waren entsprechende Anstrengungen bisher noch nicht von Erfolg gekrönt, und es ist zu hoffen, daß ein österreichisches Psychologengesetz wenigstens für den übrigen deutschsprachigen Raum Signalwirkung haben wird, zumal die Überlegungen in anderen europäischen Ländern in ganz ähnliche Richtung gehen, wie sie durch den österreichischen Gesetzesentwurf vorgezeichnet wird. Mit besonderer Befriedigung haben die beiden Vorstände die Tatsache zur Kenntnis genommen, daß der Gesetzesentwurf eine Praxisphase vorsieht, in der sich die Absolventen und Absolventinnen eines Hochschulstudiums der Psychologie vor Aufnahme ihrer freiberuflichen Tätigkeit unter Aufsicht und Anleitung das unbedingt nötige Erfahrungswissen aneignen sollen. Diese postgraduale Ausbildung erscheint den beiden Vorständen vor allem deshalb unabdingbar, weil praktisches Erfahrungswissen nicht im Laufe des Studiums, sondern nur in Praxiseinrichtungen nach dessen Abschluß erworben werden kann. (Gezeichnet: Der Präsident der Föderation, Prof.Dr. Gerd Lürer, Universität Göttingen.)

Die Mitglieder der  
Österreichkommission:

Der Vorsitzende:

  
(O.Univ.Prof.Dr.Erich Mittenecker)

O.Prof.Dr.Brigitte Rollett, Wien  
O.Prof.Dr.Dieter Klebelsberg, Innsbruck  
O.Prof.Dr.Erwin Roth, Salzburg  
Univ.Doiz.Dr.Josef Egger, Graz

P.S.: 25 Ausfertigungen werden dem Präsidium des  
Nationalrates zugeleitet.